



07e

II. Anfang.
Seite.
3.



Spho Churfürstl. Durchl. haben bereits vor einiger Zeit, daß ein großer Theil derer hiesigen angefallenen und unangefallenen Einwohnere, sich des Brand-Cassen-Beytrags entziehen wollen, sehr mißfällig wahrgenommen, und demnach, daß die Sammler, zu fleißiger und offterer Herumgehung, bey denen Einwohnern, angewiesen, auch gegen diejenigen Einwohner, so sich solchen Beytrags entbrechen, dem 15den Spho des Mandats vom 28 Decbr. 1733. gemäß, verfahren werden solle, gnädigst verordnet. Diesem zu gehorsamster Folge, sind zwar die Sammler behörig bedeuert worden, daß sie, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, bey jedem Quartal, von Haus zu Haus, und von Logis zu Logis, herumgehen, und Hausbesitzere und Hausgenossen um Mittheilung eines milden Beytrags, zur Brand-Casse, gebührend ersuchen sollen. Ob man nun wohl glauben muß, daß die Sammlere es an ihrer Schuldbigkeit nicht werden haben ermangeln lassen; So bleiben doch noch immer, ein großer Theil, sowohl Hausbesitzere als Hausgenossen, mit ihrem Beytrag zurück, weshalb uns, nur neuerlich, von Seiten der General-Brand-Casse, ein Monitum zugesertiget worden. Dieweilen nun uns, als Obrigkeit, bey Vermeidung der angedroheten geschärfftern Anordnung, obliegen will, dem angezeigten Mandat nachzugeben, dieses aber, die gemeinste Vorschrift enthält:

daß zwar einem jedem die freye Willkühr verbleibe, wieviel er dazu contribuiren wolle, jedoch sich schlechterdings Niemand, er sey wer er wolle, gänzlich eximiren könne, sondern die Obrigkeit diejenigen, so sich dergleichen verweigerten, zu einigen Beytrag, allerdings, anzuhalten habe;

eh, jedoch, dazu zu verschreiten, zu vorher, nochmals, der Weg der gütlichen Vorstellung zu versuchen seyn will; Als werden die hiesigen Einwohnere, an Hausbesitzere und Hausgenossen, vermöge dieses Avertissements, ersucht und resp. erinnert, sowohl, zu Befolgung der höchsten Willens-Meinung, als aus Liebe und Erbarmen gegen ihren, durch Brand, verunglückenden Nächsten, und zum Besten ihrer selbst, quarantaler, zur General-Brand-Casse einen milden, und nach ihren Vermögens-Umständen eingerichteten Beytrag, in die Brand-Cassen-Büchsen zu thun, und solchen in die Bücher, so ihnen von denen Sammlern praesentirt werden, selbst einzuzichnen, weilm: a) die heilsame Einrichtung des allgemeinen Brand-Allmosen-Wejens, ohne einen allgemeinen Beytrag nicht bestehen kann; b) kein Mit-Bürger, gegen den andern, weniger ein Christ, gegen den andern, sein Mitleiden und Erbarmen, durch thätige Hülfsleistung, entziehen mag, und c) jeder Brand-Allmosen-Beytragleistende sich, ohnsehbar, zu versprechen hat, daß bey ihm betreffenden Brand-Unglücks-Fällen, wofür doch Gott, einen jeden, gnädiglich bewahren wolle, ihm ebenfalls, nach dem Verhältniß seines Beytrags, hinwiederum, aus der General-Brand-Casse, Unterstützung und Hülfe angebeiden werde, dessen sich d) diejenigen, so nichts beytragen, durch eigenes Verschulden, selbst verlustig machen.

Es werden auch die hiesigen Brand-Allmosen-Sammler nochmals, und bey Vermeidung, daß bey verpürter Nachlässigkeit, selbige, zum Sammeln nicht mehr gebraucher werden sollen, verwarnet, daß sie kein Haus und Quartier vorbeigehen, sich, von denen Domestiquen und Gesinde der Herrschaften, nicht sofort abweisen lassen, sondern von denselben, daß sie bey denen Herrschaften gemeldet werden möchten, begehren, übrigens aber diejenigen, so in die Brand-Casse schlechterdings nichts geben wollen, nebst der Ursache der Weigerung, aufzeichnen sollen, damit sodann denselben, ex officio, ein Beytrag, nach ihren kundsabaren Vermögens-Umständen bestimmt, oder aber resp. ihrenthalber unterthänigster Bericht erstattet werden könne.

Endlich werden die Besitzere derer Häuser, oder deren Administratores, ersucht und resp. erinnert, dieses Avertissement nicht allein denen jetzigen, sondern auch künftigen Haus-Leuten, zum Durchlesen, zu communiciren, damit sich keiner, mit der Unwissenheit, entschuldigen könne. Dresden am 8. Septbr. 1777.

(L.S.) Der Rath zu Dresden.

Handwritten text at the top of the page, including a circular seal or stamp on the right side.

Handwritten text in the upper middle section of the page.

Handwritten text in the middle section of the page.

Handwritten text in the lower middle section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text at the bottom of the page.



AB: 180043

Vd 18



SA. M. f. 180043 TH 206





Sehr Churfürstl. Durchl. haben bereits vor

einiger Zeit, daß ein großer Theil derer hiesigen angelesenen und unangesenen Einwohner, sich des Brand-Cassen-Beytrags entziehen wollen, sehr mißfällig wahrgenommen, und dannhero, daß die Sammler, zu fleißiger und öfterer Herumgehung, bey denen Einwohnern, angewiesen, auch gegen diejenigen Einwohner, so sich solchen Beytrags entbrechen, dem 15den Spho des Mandats vom 28 Decbr. 1733. gemäß, verfahren werden solle, gnädigst verordnet. Diesem zu gehorsamster Folge, sind zwar die Sammler behörig bedeutet worden, daß sie, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, bey jedem Quartal, von Haus zu Haus, und von Logis zu Logis, herumgehen, und Hausbesizere und Hausgenossen um Mittheilung eines milden Beytrags, zur Brand-Casse, gebührend ersuchen sollen. Ob man nun wohl glauben muß, daß die Sammlere es an ihrer Schuldigkeit nicht werden haben ermangelt lassen; So bleiben doch noch immer, ein großer Theil, sowohl Hausbesizere als Hausgenossen, mit ihrem Beytrag zurück, weshalb uns, nur neuerlich, von Seiten der General-Brand-Casse ein Monitum zugesendet worden. Dieweilen nun uns, alldieweil die Vermeidung der angedroheten geschärfftern Anordnung, obliegen, dieses aber, die gemeinste Vorsorge

daß zwar einem jedem die freye Willkühr verbleibe, zu contribuiren wolle, jedoch sich schlechterdings nicht er wolle, gänzlich eximiren könne, sondern die Dergleichen verweigerten, zu einigen Beytrags zuhalten habe;

ehe, jedoch, dazu zu verschreiten, zu vorher, nochmals, der Bestimmung zu versuchen seyn will; Als werden die hiesigen Einwohner und Hausgenossen, vermöge dieses Avertissements, erinnert, sowohl, zu Befolgung der höchsten Willens-Meinung, Erbarmen gegen ihren, durch Brand, verunglückenden Nächsten, ihrer selbst, quartaliter, zur General-Brand-Casse einen milden Vermögens-Umständen eingerichteten Beytrag, in die Brand-Casse zu thun, und solchen in die Bücher, so ihnen von denen Sammlern, selbst einzuzichnen, weils: a) die heilsame Einrichtung der Brand-Allmosen-Besens, ohne einen allgemeinen Beytrag, b) kein Mit-Bürger, gegen den andern, weniger ein Christ, gegen den andern, durch thätige Hilfsleistung, entziehen, c) Brand-Allmosen-Beytragleistende sich, ganz ohnfehlbar, zu bey ihm betreffenden Brand-Unglücks-Fällen, wofür doch die General-Brand-Casse, ihm ebenfals, nach dem Verhältnis, gnädiglich bewahren wolle, und d) diejenigen, so nichts beitragen, durch eigens selbst verlustig machen.

Es werden auch die hiesigen Brand-Allmosen-Sammler, zur Vermeidung, daß bey verspürter Nachlässigkeit, selbige, zum Gebrauchet werden sollen, verwarnet, daß sie kein Haus und Logis, von denen Domestiquen und Gesinde der Herrschafften, weisen lassen, sondern von denenselben, daß sie bey denen Herren, werden möchten, begehren, übrigens aber diejenigen, so in dem schlechterdings nichts geben wollen, nebst der Ursache der Weigerung, damit sodann denenselben, ex officio, ein Beytrag, nach Vermögens-Umständen bestimmet, oder aber resp. ihrenthalben Bericht erstattet werden könne.

Endlich werden die Besizere derer Häuser, oder deren Admistrator, suchet und resp. erinnert, dieses Avertissement nicht allein denen auch künftigen Haus-Leuthen, zum Durchlesen, zu communiciren, sondern, mit der Unwissenheit, entschuldigen könne. Dresden am 8



(L.S.) Der Rath zu Dresden.

